
Anlage 3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Änderung und Erweiterung
des bestehenden Bodenabbaus
südlich der Elisabethfehner Straße in Ramsloh

2. Osterweiterung

2. Änderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 02.11.2004

Auftraggeber: Niemeyer GmbH & Co. KG
Industriestraße 13
26683 Saterland-Ramsloh

Auftragnehmer:

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Stand:

28. Juni 2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0	HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	1
2.1	Zielsetzungen	1
2.2	Rechtliche Grundlagen	1
3.0	METHODISCHES VORGEHEN	4
3.1	Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	5
3.2	Projektbezogene Wirkfaktoren	6
3.3	Vermeidungsmaßnahmen	7
4.0	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENEN DER ARTEN	11
4.1	Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs	11
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.3	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3.1	Säugetiere – Fledermäuse	12
4.3.2	Amphibien	16
4.3.3	Weitere planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18
4.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie	18
4.4.1	Brutvögel	18
4.4.2	Gast- und Rastvögel	26
4.5	Sonstige streng geschützte Arten	29
5.0	ZUSAMMENFASSUNG	29
6.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHE FORMBLÄTTER DER GEPRÜFTEN ARTEN / ARTENGRUPPEN	30
6.1	Prüfprotokoll Brutvögel	30
6.2	Prüfprotokoll Gast- und Rastvögel	33
7.0	QUELLENVERZEICHNIS	44

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren durch die Erweiterung des Sandabbaus.	6
Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren durch die Erweiterung des Sandabbaus	7
Tab. 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Erweiterung des Sandabbaus	7

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Niemeyer GmbH & Co. KG beabsichtigt den bestehenden Bodenabbau am Standort südlich der Elisabethfehner Straße, Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Ramsloh zu erweitern sowie für Teilflächen eine Änderung zu erzielen. Die im Zuge der geplanten 2. Osterweiterung vorgesehenen Erweiterungsflächen grenzen an den bestehenden Nasabbau an. Hierfür ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG, §§ 108 und 109 NWG mit Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) erforderlich. Neben dem Antrag auf Planfeststellung sind auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan gefordert. Es sollen die Auswirkungen durch die Erweiterung des bestehenden Bodenabbaus auf die Brut- und Gastvögel, Fledermäuse sowie Amphibien untersucht und artenschutzrechtlich beurteilt werden.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die Flora und Fauna, unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände, wird im Folgenden eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (im Folgenden kurz **saP** genannt) durchgeführt.

Die Erweiterung weist eine Fläche von ca. 20 ha auf und umfasst damit auch die östlichen Randstreifen der bereits planfestgestellten Abbaustätte. Im Rahmen faunistischer Erfassungen wurden besonders oder streng geschützte Tierarten gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG festgestellt, deren Vorkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein potenzielles Planungshemmnis darstellen können. Um dieses Planungshindernis zu beseitigen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften des europäischen Artenschutzes eingehalten werden. Dieser Nachweis soll im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erbracht werden.

Die Grundlagen für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Hemmnisse stellen die faunistischen Kartierungen, die im Rahmen des Projektes erhoben wurden, dar. Die faunistischen Fachbeiträge befinden sich in ANLAGE 1 und ANLAGE 2 zum Antrag auf Planfeststellung.

2.0 HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

2.1 Zielsetzungen

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Werden die Verbotstatbestände erfüllt, wird im Weiteren geprüft, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind (Ausnahmen nach § 45 BNatSchG).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in der saP zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Der textliche Inhalt ist u. a. den „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM Fassung mit Stand vom 08/2018 sowie den Hinweisen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) entnommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5 des § 44 BNatSchG** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 (nationale Verantwortungsarten) existiert aktuell noch nicht.

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a)** FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten nach Anhang IV b)** FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Wird trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung der Verbotstatbestand bspw. gemäß § 44 (1) 3 (Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) erfüllt, so können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese entsprechen den sogenannten CEF-Maßnahmen – (*measures that ensure the continued ecological functionality*) der Interpretationshilfe der EU-KOMMISSION (2007) zur Umsetzung der Anforderungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.

CEF-Maßnahmen dienen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke („time-lag“) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Das bedeutet, diese neu geschaffenen Lebensstätten müssen funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen um die Planung unverändert fortführen zu können, Ausnahmevoraussetzung des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** nachgewiesen werden.

Einschlägige Ausnahmevoraussetzungen liegen u. a. vor, wenn:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit

des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art bewahrt bleibt.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission (2007) auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder auch „FCS-Maßnahmen“ (*measures to ensure a favourable conservation status*) genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission sind sie zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines guten Erhaltungszustands zu rechtfertigen. Die EU-Kommission (vgl. EU-KOMMISSION 2007: 70ff) nennt folgende Anforderungen für derartige FCS-Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgchance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen.

Ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen (EU-KOMMISSION 2007). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Erhaltungszustand einer Art nicht bereits derart schlecht ist und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart ungünstig ist, dass vorübergehende Funktionsverminderungen eine irreversible Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art haben, d. h., in überschaubaren Zeiträumen bzw. mit einer ausreichenden Sicherheit nicht wieder ausgeglichen werden können (RUNGE et al. 2010).

3.0 METHODISCHES VORGEHEN

Die nachfolgend dargestellten Prüfschritte werden in Anlehnung an die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM mit Stand 08/2018, den Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009) sowie den Hinweisen der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) abgeleitet bzw. entnommen.

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt die Darstellung der Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen und Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden Arten haben können. Weiterhin werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der Auswirkungen der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird eine Vorauswahl der untersuchungsrelevanten Arten getroffen (Abschichtung des Artenspektrums). Es erfolgt eine tabellarische Zusammenfassung der zu untersuchenden Vogelarten, die in dem Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.

Als nächster Arbeitsschritt erfolgt eine Konfliktanalyse mit dem Ziel zu untersuchen, ob Verbotstatbestände einschlägig sind. Bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen mit einbezogen.

Sind Verbotstatbestände einschlägig, erfolgt eine Prüfung (Prognose), ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3.1 Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Die Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraumes erfolgt vorhabenbezogen und hat sich somit daran zu orientieren, dass alle erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausreichend erfasst werden können. Für das Plangebiet liegt ferner umfangreiches und aktuelles Datenmaterial zu vorkommender Flora und Fauna vor.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen- / Nutzungskartierung durchgeführt (vgl. Biotoptypenplan - Plan Nr. 5). Der Untersuchungsraum schließt außer der potenziellen Abbaufäche auch sämtliche angrenzenden Flächen mit einer Untersuchungstiefe von ca. 200 m ein, wobei der sog. 200-m-Untersuchungskorridor im Westen mit Bezug zu dem hier in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Brachvogeldamm festgelegt wurde. Infolge dessen umfasst das für die vegetationskundlichen Bestandserhebungen zugrunde liegende Untersuchungsgebiet eine Größe von ca. 63 ha. Die Bestandsaufnahme der Naturausstattung erfolgte durch Geländebegehungen im Frühjahr und Sommer 2020 gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (D DRACHENFELS 2021). Im Rahmen der Ergebnisdarstellung wurde der zwischenzeitlich aktualisierte Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021) angewendet.

Faunistische Erfassungen wurden für die Faunengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und der Amphibien durchgeführt (vgl. ANLAGE 1 und 2 der Antragsunterlagen).

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Frühjahr/Sommer 2020 im Verlauf von acht Ganzflächenbegehungen einer flächendeckende Bestandsaufnahme nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005, BIBBY et al. 1995). Der etwaige Nachweis in der Dämmerung bzw. in der Nacht aktiver Spezies, wie z. B. von Eulen, erfolgte unter Verwendung einer Klangattrappe an zwei Erfassungsterminen jeweils in der ersten Nachthälfte (vgl. ANLAGE 1).

Für die Klärung der Bedeutung des Untersuchungsraumes für Gastvögel wurde auf die Erfassungen aus dem Zeitraum von Ende September 2015 bis Mitte April 2016 für die im Plangebiet genehmigten Torfabbauten der Firmen Griendtsveen AG und Lübke's Erdenwerk (Az: 504/2018 BA - Torf (1646/2018 GEN), Az: 625/2018 BA-TORF (2345/2018 GEN)) zurückgegriffen. Es wurden jeweils sämtliche Flächen mit einem Fernglas bzw. Spektiv eingesehen und die dort rastenden Vögel gezählt und in Tageskarten verzeichnet.

Die Fledermauserfassung erfolgte von Juni bis September 2020 im Rahmen von fünf ganznächtigen Begehungen jeweils bei Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Darüber hinaus wurde die Detektormethode angewandt sowie Horchkisten verwendet, um die Individuen zu unterscheiden. Im Rahmen einer nachfolgenden Baumkontrolle (16.01.2021) wurde der Baumbestand hinsichtlich des Vorhandenseins potenzieller Quartiere einer weiteren Kontrolle unterzogen (vgl. ANLAGE 2).

Die Erfassung der **Amphibien** im Untersuchungsgebiet erfolgte von Ende März bis Anfang Juli 2020. Die für Lurche flächendeckend durchzuführende Bestandsaufnahme erfolgte in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf von Ende März bis Anfang Juli 2020 an sechs Terminen über Sichtbeobachtungen und über die Registrierung von Rufaktivitäten sowie durch stichprobenartiges Abkeschern ausgewählter Uferzonen im Bereich des Eu- und Supralitorals. Neben der Untersuchung von Laichgewässern wurden potenzielle Sommer- und Winterlebensräume erfasst. Die Fundorte für diese Faunengruppe sind in ANLAGE 1 zusammengestellt.

3.2 Projektbezogene Wirkfaktoren

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabensbedingte Wirkfaktoren. Im Folgenden werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng bzw. besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise verschiedene Pflanzen- und Tierarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren durch die Erweiterung des Sandabbaus.

Wirkfaktoren	Potentielle Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung (Bodenabtrag, Baustellenverkehr)	Verlust von Lebensraum
Veränderung abiotischer Verhältnisse	Veränderung der Habitatstruktur und ggf. Lebensraumqualität
Nichtstoffliche Einwirkungen wie Schall, Bewegung, Licht	Durch den Betrieb von Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten entstehen Abgase, die die Lebensraumqualität mindern können
	Durch den Betrieb von Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten entstehen Lärmemissionen, die zu Beunruhigungen und Lebensraummeidung führen können
	Durch den Baustellenbetrieb kann es durch Menschen und Baufahrzeuge zu optischen Bewegungsreizen kommen und Lebensräume können gemieden werden
	Durch den Betrieb von Baumaschinen und Fahrzeugen kann es zu Staubentwicklung kommen und Lebensräume gemieden werden
Stoffliche Einwirkungen durch flüssige und feste Schadstoffe	In Folge von Maschinen- oder Fahrzeughavarien kann es zur Freisetzung wassergefährdender Stoffe kommen und somit zur Gefährdung der Lebensraumqualität
Tötung und/oder Verletzung durch für den Abbau erforderliche Maschinen und/oder den Spülbetrieb	Es besteht ein baubedingtes Tötungsrisiko
Fortschreitende Freilegung des Grundwassers	Dies kann zu einer Veränderung der Grundwasserstände führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die geplante Erweiterung des bestehenden Sand- und Kiesabbaus an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren durch die Erweiterung des Sandabbaus

Wirkfaktoren	Potentielle Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Umgestaltung von Lebensraum	Verlust von vorhandenem Lebensraum
	Gewinn von Lebensraum mit anderweitigen Lebensraumqualitäten
Veränderung abiotischer Verhältnisse	Veränderung der Habitatstruktur und ggf. Lebensraumqualität

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch den Sandabbau hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die vom Abbau ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig einzustufen.

Tab. 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Erweiterung des Sandabbaus

Wirkfaktoren	Potentielle Auswirkungen
Nichtstoffliche Einwirkungen wie Schall, Bewegung, Licht	Durch den Betrieb von Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten entstehen Abgase, die die Lebensraumqualität mindern können
	Durch den Betrieb von Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten entstehen Lärmemissionen, die zu Beunruhigungen und Lebensraummeidung führen können
	Durch den Baustellenbetrieb kann es durch Menschen und Baufahrzeuge zu optischen Bewegungsreizen kommen und Lebensräume können gemieden werden
	Durch den Betrieb von Baumaschinen und Fahrzeugen kann es zu Staubentwicklung kommen und Lebensräume gemieden werden
Stoffliche Einwirkungen durch flüssige und feste Schadstoffe	In Folge von Maschinen- oder Fahrzeughavarien kann es zur Freisetzung wassergefährdender Stoffe kommen und somit zur Gefährdung der Lebensraumqualität
Tötung und/oder Verletzung durch für den Abbau erforderliche Maschinen	Es besteht ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko

3.3 Vermeidungsmaßnahmen

Um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung im Rahmen der Planung einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projektvorhaben an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG zu vermeiden oder zu mindern:

Reduzierung des Eingriffs auf das Minimum

Im Sinne des Vorsorgeprinzips als eins der Hauptprinzipien im Umweltrecht (UBA 2023) ist der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Hierbei ist im Sinne der Risiko- sowie Ressourcenvorsorge vorbeugend zu handeln, um umweltfachliche Konflikte vorsorglich zu vermeiden.

Dies gilt im Rahmen des Vorhabens insbesondere bei der Reduzierung des Bauzeitraumes und der Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Minimum mit größtmöglichem Erhalt der vorhandenen Biotoptypen im Zuge der Planung. Ferner ist der aktuelle Stand der Technik bei Baumaschinen, Fahrzeugen und verwendeter Technik zu berücksichtigen.

Allgemeine Schutzbestimmungen Pflanzen und Tiere

Im Rahmen der Planungsumsetzung sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.

Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung

Im Rahmen des Vorhabens wird vorgeschlagen eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Diese ist zuständig für die Begleitung der festgelegten Maßnahmen sowie für die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Arten-, Landschafts-, Boden- und Gewässerschutz und ggf. für die Abstimmungen mit der zuständigen UNB des LK Cloppenburg. Die ÖBB ist berechtigt, bei der Vorhabenumsetzung weitere, bisher unvorhersehbare Maßnahmen im Sinne des Schutzes von Natur und Landschaft festzulegen (ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen UNB), die verbindlich umzusetzen sind.

Schutz von Gehölzbeständen

Zum Schutz von unmittelbar an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbeständen und Einzelbäumen während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 durchzuführen sowie die aktuelle ZTV Baumpflege der FFL anzuwenden.

Wesentliche Punkte zum Schutz oberirdischer Gehölzteile sowie dem Wurzelbereich bilden Schutzmaßnahmen wie u. a. druckmindernde Platten, Kies oder Schotter, die Aufstellung von Schutzzäunen (Kronentraufe + 1,5 m) oder Einzelbaumschutz, die davor bewahren, dass:

- Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
- Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge etc. abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
- bodenfeindliche Materialien, wie z. B. Kraftstoffe oder Schmiermittel, gelagert werden.
- Fahrzeuge fahren und direkt oder indirekt die Wurzeln schwer verletzen.
- Wurzeln ausgerissen oder geschädigt werden.
- Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
- die Rinde verletzt wird.
- die Blattmasse (Photosynthese) stark verringert wird.

Die Schutzmaßnahmen sind fachgerecht vor Baubeginn der einzelnen Abbauabschnitte zu installieren und werden erst nach Fertigstellung der Bautätigkeiten innerhalb der einzelnen Abbauabschnitte abgebaut. Entlang von Zuwegungen, Spülfeldern, Lagerflächen o. ä., die dauerhaft genutzt werden, bleiben die Schutzmaßnahmen bis zum Ende der Nutzung errichtet. Deren volle Funktion ist während des gesamten Bauzeitraums sicherzustellen. Eintretende Mängel sind umgehend zu beseitigen. Durch die Umsetzung der Maßnahme werden Beeinträchtigungen von Gehölzen während der Bauzeit vermieden und die Funktion dieser im Naturhaushalt erhalten, auch im Hinblick auf potentielle Lebensstätten für die Fauna.

Bodenbefeuchtung bei erhöhter Staubemission

Sollte es bei trockener Witterung oder starken Winden zu erhöhten Staubemissionen im Bereich der Lagerflächen, Transportwege oder Sandmieten kommen, werden diese durch entsprechende technische Maßnahmen (z. B. Befeuchtungseinrichtungen) gemindert.

Rekultivierung beendeter Teilabschnitte

Die Rekultivierung endgültig abgebauter Uferabschnitte erfolgt kurzfristig, damit bereits während des fortschreitenden Abbaus neue Lebensräume für die Erschließung durch Pflanzen zur Verfügung stehen. Dabei umfasst die Rekultivierung die Gestaltung strukturreicher Ufer sowie eine standortgerechte Vegetationsentwicklung nach Herrichtungsplan und den Vorgaben des LBP (Plan Nr. 7, Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die Folgenutzung des rekultivierten Abbaugewässers erfolgt als naturnahes Stillgewässer im Sinne des Naturschutzes. Eine freizeitliche Nutzung (Wanderwege, Badeseesee etc.) wird von Seiten des Vorhabenträgers ausgeschlossen.

Vermeidung von Lärm/Reduzierung von Lichtquellen

Durch den Einsatz von Geräten und Maschinen nach dem Stand der Technik werden unnötige Störungen der Fauna durch Lärm vermindert. Auf der Abbaustätte wird überwiegend tagsüber gearbeitet (ca. 6:00 – 18:00 Uhr), so dass der Einsatz von künstlichem Licht nicht zwingend notwendig wird.

Zur Arbeitssicherheit und in der Dämmerung kann der Einsatz von Scheinwerfern an Arbeitsgeräten jedoch zeitweilig erforderlich werden. Sofern dies erforderlich wird, erfolgt die Beleuchtung zur Minimierung von Irritationen der Tierwelt konzentriert auf die zu beleuchtenden Bereiche. Streuungslicht auf angrenzende Bereiche oder die Wasserfläche wird vermieden.

Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung ist während der Brutzeit vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Die Baufeldfreimachung wird daher auf den Zeitraum zwischen dem 16. Juli und dem 28./29. Februar beschränkt.

Eine Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli ist nur zulässig, wenn durch eine fachkundige Person/ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können und die zuständige UNB der Unbedenklichkeit auf Nachweis eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Durch Umsetzung der Maßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Bauzeitenregelung und Kontrolle von Gehölzen vor Fäll- und Rodungsarbeiten

Fäll- und Rodungsarbeiten sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Nötige Fäll- und Rodungsarbeiten werden daher auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar beschränkt.

Der Aktivitätszeitraum der im Eingriffsbereich vorkommenden Fledermausarten liegt zwischen dem 01. März und 30. November. Im überplanten Bereich wurden drei Höhlenbäume ermittelt, die potentiell geeignet sind Fledermäusen als Winterquartier zu dienen. **Eine Fällung dieser Bäume ist daher nur in den Monaten September und Oktober möglich.** Eine Kontrolle der zu fällenden Gehölze mittels Hubsteiger/Baumkletterer und Endoskop vor der Rodung ist daher unabdingbar.

Unmittelbar vor den Fäll- und Rodungsarbeiten sind die Gehölze durch eine sachkundige Fachkraft/ökologische Baubegleitung auf höhlenbewohnende Tierarten (insbesondere

Fledermäuse, aber auch ruhende Vögel, Bilche o. ä.) zu überprüfen. Sind Individuen vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Um eine Wiederbesiedlung unbesetzter Höhlen in zu fällenden Gehölzen zu verhindern, werden alle Höhleneingänge fachgerecht unmittelbar nach der endoskopischen Kontrolle mit einem „one-way-Pass“ verschlossen werden, um ein Ausfliegen von Fledermäusen zu ermöglichen und eine Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Eine Ausflugmöglichkeit muss jedoch gegeben bleiben (vgl. Abbildung 1). Die Folie darf über dem Einschlupf nicht zu straff gespannt werden, so dass evtl. eingeschlossene Fledermäuse, Vögel oder andere Tiere (z. B. Bilche) nach außen entkommen können. Die Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen (UNIVERSITÄT ERLANGEN & UNIVERSITÄT MÜNCHEN 2011). Die Kontrolle sollte zeitnah vor der Fällung der Gehölze erfolgen. Jedoch sollten zwischen Höhlenverschluss und Fällung mindestens zwei Nächte liegen, um den Ausschluß ggf. übersehener Tiere sicher zu ermöglichen.

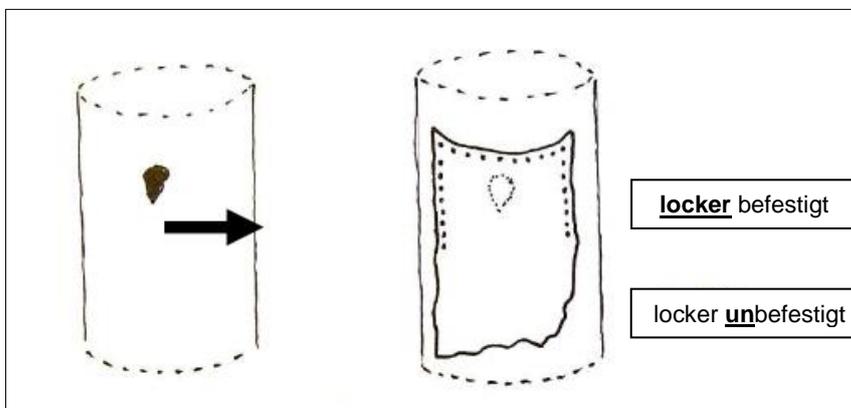


Abbildung 1: Befestigung einer Folie über der Öffnung einer Baumhöhle (nach UNIVERSITÄT ERLANGEN & UNIVERSITÄT MÜNCHEN 2011)

Der zuständigen UNB ist vor Fällung von Gehölzen ein Nachweis auf Unbedenklichkeit vorzulegen und eine entsprechende Zustimmung einzuholen. Ausnahmen hiervon sind ausschließlich dann zulässig, wenn durch eine fachkundige Person/ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können und die zuständige UNB zuvor der Unbedenklichkeit eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Durch Umsetzung der Maßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

Abtransport von Schnittgut

Die gerodeten Bäume und Büsche sind (bis auf die Bäume, für die Rekultivierung verwendet werden) direkt und vollständig nach Fällung/Rodung abzutransportieren. Eine Lagerung von Schnittgut über einen längeren Zeitraum verbunden mit einem späten Abtransport ist unzulässig, da Haufen aus gerodeten Bäumen und Büschen potentielle Nistplätze für Vögel und Unterschlüpfen für weitere Tierarten/-gruppen darstellen. Ein Tötungs-/Verletzungsrisiko (Konflikt nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) von Individuen kann nur bei direktem Abtransport des Schnittgutes sicher ausgeschlossen werden.

Aufforstung

Nach Abstimmung des Forstamts Ankum mit der UWaldB LK CLP wurde der Kompensationsumfang für die betroffenen Waldflächen abschließend mit 1:1,3 festgelegt.

Zu überplanende Waldfläche	x	Kompensationsfaktor	=	Ersatzaufforstung
4,64 ha		1,3		6,03 ha

Die Aufforstungen sind als strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände vorgesehen.

Fischereirecht

Nach § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers das Fischereirecht zu. Laut Rd.Erl. d. MU vom 03.01.2010 (AZ: 54-22442/1/1, s. auch Erlass vom 21.10.1997) ist in neu entstehenden Bodenabbau-gewässern die Sportfischerei grundsätzlich zulässig. Eine naturverträgliche Angelnutzung des entstandenen Abbaugewässers durch den Eigentümer ist möglich.

Die Hegepflicht gem. § 40 i. V. m. § 1 des Nds. FischG wird durch den Antragssteller sichergestellt. Eine intensive Angelnutzung/Nutzung als Fischteich ist nicht vorgesehen.

4.0 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENEN DER ARTEN

4.1 Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG, da auf unvermeidbare Beeinträchtigungen und Eingriffe soweit wie möglich verzichtet wurde. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt, bewertet und abschließend beregelt.

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sowie deren Umgebung wurde in 2020 neben der Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2020; Im Rahmen der Ergebnisdarstellung wurde der zwischenzeitlich aktualisierte Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021) angewendet.) auch eine Kartierung von besonders und streng geschützte Arten, falls vorhanden, mit aufgenommen und separat beschrieben.

Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsraums, außerhalb des Eingriffsbereichs, konnten insgesamt acht nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen werden, von denen drei zusätzlich nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind. Weitere drei Spezies werden auf der sog. Vorwarnliste geführt. Diese Arten zählen nicht zu den Rote-Liste-Arten im eigentlichen Sinne, da sie aktuell (noch) nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen bestandsreduzierender menschlicher Einwirkungen ist jedoch in naher Zukunft eine Einstufung in die Gefährdungs-Kategorie 3 der Roten Liste wahrscheinlich (GARVE 2004).

Im nördlichen Bereich des Plangebiets konnten im Bereich des Tafelbrettgrabens zwei Exemplare des Königsfarns, einer gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Farn- und Blütenpflanze nachgewiesen werden. Im Rahmen des geplanten Bodenabbaus wird der Graben nicht überplant, sodass die Sumpf-Schwertlilie nicht beeinträchtigt wird.

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsbereich nachgewiesenen Pflanzenarten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) und der besonders geschützten Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Rote Liste Status	§ 7 BNatSchG
Rosmarinheide	<i>Andromeda polifolia</i>	T 3, NB 3	
Rundblättriger Sonnentau	<i>Drosera rotundifolia</i>	T 3, NB 3	§
Glockenheide	<i>Erica tetralix</i>	T V, NB V	
Schmalblättriges Wollgras	<i>Eriophorum angustifolium</i>	T V, NB V	
Scheiden-Wollgras	<i>Eriophorum vaginatum</i>	T V, NB V	
Gagelstrauch	<i>Myrica gale</i>	T 3, NB 3	
Moorlilie	<i>Narthecium ossifragum</i>	T 3, NB 3	§
Königsfarn	<i>Osmunda regalis</i>	T 3, NB 3	§
Weißes Schnabelried	<i>Rhynchospora alba</i>	T 3, NB 3	
Haarsimse	<i>Trichophorum cespitosum</i> agg.	T 3, NB 3	
Gewöhnliche Moosbeere	<i>Vaccinium oxycoccus</i>	T 3, NB 3	
Rote-Liste-Regionen: T = Tiefland, NB = Niedersachsen und Bremen. Gefährdungskategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet. Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.			

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind nicht festgestellt worden.

Da keine Vorkommen von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt wurden, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für geschützte Pflanzenarten nicht erforderlich.

4.3 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Säugetiere – Fledermäuse

Alle Fledermausarten zählen in Deutschland aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, für die nach § 44 BNatSchG spezielle Verbote gelten. Für die Artengruppe der Fledermäuse ist daher eine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

An Fledermäusen kommt das in der Region zu erwartenden Artenspektrum vor. Während der Fledermauserfassung im Jahr 2020 konnten acht Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (vgl. ANLAGE 2 der Antragsunterlagen).

Tabelle 2: Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten.

Deutscher Artname	Nachweisstatus	RL Nds	RL D (2020)	Schutzstatus (BNatSchG; FFH-RL)
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Detektor/Sicht	2	3	§; §§; Anhang IV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Detektor/Sicht	3	V	§; §§; Anhang IV
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Detektor/Sicht	R	*	§; §§; Anhang IV
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Detektor/Sicht	-	*	§; §§; Anhang IV
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Detektor/Sicht	V	*	§; §§; Anhang IV
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Detektor/Sicht	V	G	§; §§; Anhang II
Kl./Gr. Bartfledermaus (<i>Myotis mystcinus/brandii</i>)	Detektor/Sicht	3/D	*/*	§; §§; Anhang IV
Braunes Langohr* (<i>Plecotus auritus</i>)	Detektor/Sicht	V	3	§; §§; Anhang IV
RL NDS: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G= Gefährdung anzunehmen; D = Daten defizitär; R = Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet				

Deutscher Artname	Nachweisstatus	RL Nds	RL D (2020)	Schutzstatus (BNatSchG; FFH-RL)
RL D: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; BNatSchG: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt.				
* Die Geschwisterarten <i>Plecotus auritus/austriacus</i> können aufgrund ähnlicher Rufcharakteristika im Freiland bisher nicht sicher unterschieden werden. Vermutlich handelt es sich hier aber um das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>).				

Breitflügelvedermaus

Die Breitflügelvedermaus trat regelmäßig verstreut innerhalb des UG auf. Jagend konnte die Art insbesondere an den südwestlich gelegenen Waldändern detektiert werden. Auch das im Zentrum der Vorhabenfläche gelegene Grünland und die Uferbereiche der Abbaugewässer im Westen wurden zur Jagd aufgesucht. Quartiere oder Hinweise auf Quartiere der Art konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden, können aber im Bereich der Siedlungsstrukturen außerhalb des UGs vermutet werden.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler konnte verstreut während der Untersuchungen nachgewiesen werden. Jagdaktivität konnte im Bereich des nordwestlich gelegenen Waldrandes innerhalb des UG nachgewiesen werden. Das Vorkommen der Art über das ganze Jahr legt nahe, dass im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets Quartiere der Art vorkommen. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

Rauhautvedermaus

Nachweise der Art gelangen verstreut innerhalb des Untersuchungsgebietes. Während der Erfassungen wurde die Rauhautvedermaus während der kompletten Untersuchungen festgestellt. Die Art ist der Lokalpopulation des Gebietes zuzuordnen. Jagdaktivität wurde an den Abbaugewässern im Westen festgestellt. Es konnten keine Quartiere oder Hinweise auf Quartiere innerhalb des UGs festgestellt werden.

Zwergvedermaus

Die Zwergvedermaus wurde regelmäßig mit geringen Aktivitätsdichten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Dabei konnte eine Nutzung der südwestlichen Bereiche festgestellt werden. In den offenen und strukturarmen acker- und Grünlandbereichen wurde die Art selten angetroffen. Ein Quartier dieser Art konnte innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht gefunden werden.

Wasservedermaus

Die Wasservedermaus wurde häufig und mit bis zu sieben Individuen über dem südwestlich gelegenen Abbaugewässern erfasst. Als Jagdgebiete der Art sind die Abbaugewässer im Südwest und Westen des UG zu nennen. Es ist anzunehmen, dass die Art die Waldänder als Flugstraße zu den Abbaugewässern nutzt. Quartiere oder Hinweise auf Quartiere der Art konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden, können aber im Bereich der Siedlungsstrukturen außerhalb des UGs vermutet werden.

Teichvedermaus

Die Teichvedermaus konnte stetig im Bereich der Gewässer des UG festgestellt werden. Jagdaktivität konnte im Bereich der beiden Abbaugewässer erfasst werden. Quartiere oder Hinweise auf Quartiere der Art konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden, können aber im Bereich der Siedlungsstrukturen außerhalb des UGs vermutet werden.

Langohr unbestimmt

Auf Grund des zweimaligen Nachweises eines unbestimmten Langohres am 22.9.2020 innerhalb des UG können keine weiteren Rückschlüsse gezogen werden. Kenntnisse oder Hinweise über Quartiere diese Art konnten nicht gesammelt werden.

Myotis-Gruppe

Während der Detektoruntersuchungen konnte die *Myotis*-Gruppe regelmäßig verteilt über das Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der unbestimmten *Myotis*-Kontakte auf die Wasserfledermaus und in Einzelfällen auch auf die Teich- oder Kl./Gr. Bartfledermaus zurückzuführen sind. Weitere Kenntnisse oder Hinweise über Quartiere der ebengenannten *Myotis*-Gruppe konnten nicht gesammelt werden.

Nyctalus-Gruppe

Während der Untersuchungen wurden im Westen des Untersuchungsgebiet unbestimmbare Kontakte der *Nyctalus*-Gruppe festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die meisten dieser Kontakte dem Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus zuzuordnen sind.

Während Höhlenbaumerfassung konnten drei als Quartiere geeignete Höhlenbäume ermittelt werden. Im Rahmen der Fledermauserfassung konnten **keine Quartiere** im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Prüfung des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot)

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Tötung von Individuen durch Inanspruchnahme von Ruhestätten durch das geplante Vorhaben erfolgt für den Großteil der festgestellten Arten nicht, da im Rahmen der Erfassungen keine Quartiere ermittelt werden konnten. Es ist jedoch eine mögliche Beeinträchtigung der drei sich als Quartiere eignenden Höhlenbäume durch die Überplanung des Waldbereichs zu erwarten. Diese Höhlen könnten sich als Winterquartier für Fledermäuse eignen. Dabei handelte es sich um Spechthöhlen, die sich in zwei Birken und einer Erle befanden.

Da es sich bei den Quartieren um potenzielle Winterquartiere handelt, ist als Vermeidungsmaßnahme die geplante Gehölzrodung dieser drei Bäume nur in den Monaten September und Oktober möglich. Damit lassen sich Beeinträchtigungen während der kritischen Phasen der Arten (Winterschlaf) vermeiden.

Wenn die Gehölzrodung nur außerhalb des genannten Zeitraums möglich ist, ist, wie unter den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, eine Wiederbesiedelung der Höhlen in zu fällenden Gehölzen zu verhindern. Hierfür werden alle Höhleneingänge fachgerecht unmittelbar nach der endoskopischen Kontrolle mit einem „one-way-Pass“ verschlossen werden, um ein Ausfliegen von Fledermäusen zu ermöglichen und eine Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Eine Ausflugmöglichkeit muss jedoch gegeben bleiben (vgl. Abbildung 1). Die Folie darf über dem Einschlupf nicht zu straff gespannt werden, so dass evtl. eingeschlossene Fledermäuse, Vögel oder andere Tiere (z. B. Bilche) nach außen entkommen können. Die Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen (UNIVERSITÄT ERLANGEN & UNIVERSITÄT MÜNCHEN 2011). Die Kontrolle sollte zeitnah vor der Fällung der Gehölze erfolgen. Jedoch sollten zwischen Höhlenverschluss und Fällung mindestens zwei Nächte liegen, um den Ausschluß ggf. übersehener Tiere sicher zu ermöglichen.

In Bezug auf jagendes oder ziehendes Verhalten der Fledermäuse, kann durch das Vorhaben eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Fledermäuse ausgeschlossen werden, da Fledermäuse in der Lage sind starren bzw. sich langsam bewegenden Objekten auszuweichen.

Demgemäß wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG **nicht** erfüllt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzucherfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Da der geplante Sandabbau tagsüber stattfinden wird und die Aktivitäten der Fledermäuse vorwiegend in der Dämmerung oder nachts beginnen, sind Störungen z. B. durch Betriebsgeräusche oder visuelle Effekte im Bereich des Abbaus **nicht** zu erwarten.

Ausnahme bildet hier die Wasser- und Teichfledermaus, da diese Art empfindlich gegenüber Licht und Zerschneidungseffekten reagiert. Auf Lichtimmissionen reagiert sie vor allem, indem sie beleuchtete Gebiete bzw. künstliche Lichtquellen meidet oder dort veränderte Verhaltensweisen zeigt. D. h. sie reduzieren ihre Jagdaktivität in beleuchteten Bereichen, selbst wenn das Nahrungsangebot dort ansteigt. Gleichzeitig werden Insekten von weit her durch das Licht angezogen und stehen in angrenzenden dunklen Gebieten lichtsensiblen Arten nicht mehr als Beute zur Verfügung. Folglich könnte die Beleuchtung angestammter Flugkorridore den Jagderfolg und schließlich auch ganze Fledermauspopulationen negativ beeinflussen. Allerdings bedarf es für die Aufgabe von Quartieren oder Zerschneidung wichtiger Flugkorridore lichtempfindlicher Fledermausarten einer "allgegenwärtige Beleuchtung" bzw. einer intensiven Beleuchtung z. B. durch Flutlicht. Eine solche ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Die mögliche vorhabenbedingte Beleuchtung von Arbeitsbereichen auf dem Saugbagger bzw. von Baumaschinen kommt erst in einer Jahreszeit zum Tragen, in der die Jagdaktivitäten nach Insekten ohnehin nicht mehr relevant sind und die Art ihr Winterquartier aufsucht. Eine vorhabenbedingte Beleuchtung während der Betriebszeiten wird infolge jahreszeitlich früher bzw. später einsetzender Dämmerung in der Region erst ab August bis April relevant.

Somit ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG **nicht** erfüllt sind.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)

Im Rahmen der Höhlenbaumerfassung konnten drei potenziell als Winterquartier geeignete Höhlenbäume ermittelt werden. Hinweise auf Quartiere ergab die Fledermauserfassung jedoch nicht. Im Vorfeld der Gehölzrodung sind die drei potenziellen Höhlen auf tatsächliche Quartierfunktion zu überprüfen.

Bei Bestätigung der Quartiere müssen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhstätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren, **CEF-Maßnahmen** getroffen werden. Je festgestelltem tatsächlichem Quartier sind vor dessen Beseitigung zwei Ersatzfledermauskästen/ Ersatzfledermaushöhlen an Bäumen im räumlich funktionalen Zusammenhang unter Begleitung einer fachkundigen Person installiert werden.

Vor Beseitigung der im Plangebiet tatsächlich erfassten Fledermausquartiere sind die bis zu sechs Ersatzfledermauskästen/-höhlen an geeigneten Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren. Die zu beseitigenden Quartiere sind Ende September zu verschließen, damit zum Zeitpunkt der Fällung von Quartierbäumen eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Die durch die fachkundige Person ausgewählten Standorte für die Fledermauskästen werden der UNB LK NI mitgeteilt.

Weitere Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Durch die im Bereich der Abbaufäche eingesetzten Maschinen und Baufahrzeuge sind ebenfalls keine Tötungen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen, sodass Kollisionen nicht zu erwarten sind. Aufgrund des Flugverhaltens von Fledermäusen ist außerdem bei geringen gefahrenen Geschwindigkeiten (≤ 50 km/h) nicht von einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen (LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011).

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **nicht** einschlägig).

4.3.2 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden mit Erdkröte, Gras-, Moor- und Teichfrosch vier Vertreter der Amphibienfauna nachgewiesen. Alle vier Lurche sind in den niedersächsischen Großlandschaften verbreitet, wobei Erdkröte, Gras- und Teichfrosch als allgemein häufig gelten.

Tabelle 3: Liste der im im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten.

Name	Wissenschaftlicher Name	Σ Fundorte	Σ Individuen	RL Nds. 2013	RL D 2020	FFH	BNatSchG
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	3	~55	/	/	/	§
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	10	~90	/	V	/	§
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	6	~50	3	3	Anh. IV	§§
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	1	1	/	/	/	§

RL Nds.: Rote Liste der in Niedersachsen nach PODLOUCKY & FISCHER (2013), Gefährdungsgrade: * = ungefährdet.
RL D: Rote Liste Deutschland nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2019), Gefährdungsgrade: * = ungefährdet.
BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.
FFH: FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere.

Alle Amphibienarten sind besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Der Moorfrosch ist zudem eine streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und im Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt.

Der Moorfrosch ist in Teilbereichen Niedersachsens weit verbreitet. Nach FISCHER & PODLOUCKY (2000) stehen Fundortdichte und eine verhältnismäßig weite Verbreitung in einem Missverhältnis; stellenweise ist eine äußerst niedrige Abundanz zu verzeichnen. Das Vorkommen des Moorfrosches ist nicht zwangsläufig an Hoch- u. Niedermoore gebunden, z. T. werden auch Biotop wie Feuchtgrünland besiedelt. Dennoch ist der Moorfrosch fast

bundesweit rückläufig. Die terrestrischen Habitate sind meist durch einen hohen Grundwasserstand gekennzeichnet (BLAB 1986). In der Regel sind dies Hoch- und Flachmoore sowie Sumpfwiesen (HARTUNG 1991, SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Die Aktivitätsdichte ist bei ständig offenem Wasser hoch und nimmt mit feuchten, staunassen und rasch trocknenden Habitaten deutlich ab. Gute aquatische Habitate weisen eine hohe Besonnung, Flachwasserbereiche und stellenweise stärkeren Bewuchs auf. Gewässer mit steilen Ufern und einer Gewässertiefe von > 40 cm werden nur schlecht besiedelt. Die Überwinterung findet in frostfreien Verstecken an Land statt (vgl. LAUFER & PIEH 2001).

Für den Moorfrosch existieren im Untersuchungsgebiet mehrere räumlich voneinander getrennte Fundorte, von denen die Population im Bereich des Baggersees auf der Südseite des Brachvogeldamms einschließlich des diesen begrenzenden Grabens ca. 20 fortpflanzungsfähige Tiere umfasst. Eine Population von ca. zehn Moorfröschen konnte im Nordosten des Untersuchungsraumes ermittelt werden. Ein weiteres Vorkommen befindet sich mit etwa 20 Moorfröschen auf dem nicht abgetorften, von Pfeifengras-Sukzessionsstadien und Gagelgebüsch dominierten Hochmoorsockel im Südosten des Untersuchungsraumes.

Während die Größe der Moorfroschvorkommen im Nordosten und Südwesten durch die Funde von Laichballen als gesichert gelten kann, handelt es sich für das Vorkommen im Bereich des Hochmoorsockels um die Sichtung von adulten und subadulten Tiere ohne den Nachweis von Fortpflanzungsprodukten. Infolgedessen muss für diesen Bereich insbesondere von einem Sommerlebensraum ausgegangen werden. Die Gesamtzahl der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen ca. 50 Moorfrösche entspricht nach der Definition von FISCHER & PODLOUCKY (2000) einem mittleren Bestand, mit Bezug zu den Einzelfundorten gelten die Populationsgrößen von maximal 20 Individuen als klein.

Im Plangebiet konnte ein Vorkommen des Moorfroschs nicht erfasst werden.

Nachfolgend wird eine Prüfung der Verbotstatbestände gegenüber dem Moorfrosch durchgeführt.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art wurde bei den faunistischen Untersuchungen nicht im Bereich der geplanten Erweiterung des Sandabbaus gefunden. Die im Gebiet aktuell vorhandenen Vegetationsstrukturen Intensivgrünland und Laubforst sind für die Art als Lebensraum nicht geeignet. In den bestehenden Gräben konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Bruchwälder, sumpfiges Grünland oder Nasswiesen. Moorfrösche wandern innerhalb ihrer Vorkommensgebiete. HARTUNG 1991 (zitiert von LANUV NRW 2014) stellt fest, dass diese Wanderungen in einem Bereich von 200 bis 350 m passieren und adulte Tiere bis 1.200 m wandern können. Die festgestellten Vorkommen im Untersuchungsgebiet befinden sich in einem Nassbereich ca. 150 östlich des geplanten Transportweges (200 m nördlich der geplanten Abbaustätte) sowie > 250 m südöstlich der geplanten Abbaustätte.

Um eine mögliche Schädigung der Art zu vermeiden, sollten geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz getroffen werden. Für die Amphibien geeignete Gräben sollten deshalb nur außerhalb der Überwinterungs- und Laichzeit (außerhalb des Zeitraums vom 01. November bis Ende April) beseitigt werden. Zu Beginn des jeweiligen Abschnitts der Baufeldfreimachung sollte der Bereich des Grünlandes nach wandernden Tieren abgesucht werden. Dort gefundene Tiere sollen an geeigneten Standorten in unmittelbarer Umgebung umgesetzt werden. Da das gesamte Gebiet und auch angrenzende Flächen über ein Grabennetz verfügen und der Torfabbau abschnittsweise erfolgt sowie im Umfeld wiedervernässte Flächen vorhanden sind, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die

ökologische Funktion der von dem Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 gegenüber dem Moorfrosch ist nicht gegeben.

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Um die Störung eines potenziellen Moorfroschvorkommens während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit zu vermeiden, sollten als Lebensraum geeignete Gräben nur außerhalb der Überwinterungs- und Laichzeit beseitigt (außerhalb eines Zeitraums von November bis Ende April) werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gegenüber dem Moorfrosch ist nicht gegeben.

Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen weiterer Amphibien gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausgeschlossen.

4.3.3 Weitere planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für den Planbereich ist ein Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet kann ein Vorkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Eingrenzung der betrachtenden Arten

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche, wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung etwas einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt:

- streng geschützte Brutvogelarten,
- Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Brutvogelarten, die auf der Roten Liste geführt werden,
- Vogelarten mit spezielleren Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte),
- Koloniebrüter,
- Brutvogelarten mit Nistplatztreue im direkten Eingriffsbereich,
- Gastvogelarten, die mit besonders hohen Individuenzahlen nachgewiesen wurden bzw. für die das Plangebiet eine besondere Bedeutung aufweist.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden und artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Vogelarten, die nach der entsprechenden Roten Liste für Niedersachsen nicht als gefährdet gelten, werden aufgrund der geringeren Planungsrelevanz nicht gesondert berücksichtigt. Dies betrifft auch die Arten der sogenannten "Vorwarnliste", da diese Einstufung per Definition keine Gefährdungskategorie darstellt (vgl. KRÜGER & OLTMANN 2007).

Da neben den im Rahmen der Bestandserfassungen nachgewiesenen Vogelarten ebenfalls eine weitere Anzahl an Gast- und Brutvögeln potenziell vorkommen könnten, sich aber die maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die verschiedenen Brut- und Gastvogelarten nicht maßgeblich unterscheiden, werden im Folgenden bei den Brutvögeln lediglich die tatsächlich nachgewiesenen Arten (Brutnachweis und Brutverdacht) im Rahmen der saP berücksichtigt.

Die geplante Abbaustätte wird, nach Beendigung des aktuell dort genehmigten Torfabbaus überwiegend von Ackerfläche sowie Sukzessionsflächen geprägt. Die südliche Fläche der Abbaustätte ist mit einem Laubforst bestanden. Der Bereich des gesamten Untersuchungsgebiets weist zurzeit naturnahe Strukturen wie Torfabbauflächen auf. Weiterhin sind Siedlungsbereiche und hochmoortypische Landschaftselemente wie Pfeifengras-Moorstadien sowie Gagelgebüsche vorhanden. Große Teile des Untersuchungsraumes werden von Baggerseen eingenommen, von denen zwei aktuell abgebaut werden.

Die Brutvögel wurden nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005) aufgenommen, wobei alle relevanten territorialen Verhaltensweisen (Balz, Verleiten, Warnrufe usw.) zu registrieren und in Form sog. "Papierreviere" kartographisch darzustellen waren. Von den 245 in Deutschland regelmäßig brütenden Vogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. RYSLAVY et al. 2020) wurden im Untersuchungsraum insgesamt 44 Arten nachgewiesen. Dies entspricht 22,3 % der aktuell in Niedersachsen und Bremen brütenden Spezies (N = 197; vgl. KRÜGER & SANDKÜLER 2022). Sämtliche 44 Vogelarten gehören zu den regelmäßigen Brutvögeln des Landkreises Cloppenburg (GEDEON et al. 2014) und dürften alljährlich im Untersuchungsraum zur Brut schreiten.

Die für das Untersuchungsgebiet ermittelte Gesamt-Artenzahl ist als hoch zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Agrarraum handelt. Andererseits wurden durch die im Laufe der Jahre kontinuierlich erfolgten Bodenaufschlüsse stets neue Lebensräume geschaffen, die sukzessive von neuen Brutvogelarten, die vormals im Gebiet nicht präsent gewesen sind, besiedelt wurden. Zu diesen Vertretern gehören Arten mit den unterschiedlichsten Lebensraumansprüchen wie Blaukehlchen, Flussregenpfeifer und andere.

Tabelle 4: Liste der im Jahr 2020 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	∑ BP bzw. Hk-Klasse	Nistweise	RL T-W 2022	RL Nds 2022	RL D 2020	BNatSchG/BArtSchV 2009
Nilgans*	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	I	a	-	-	-	§
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	I	a	/	/	/	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	6	a	V	V	/	§
Jagdfasan*	<i>Phasianus colchicus</i>	II	a	-	-	-	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	b	/	/	/	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	a	3	3	2	§§
Flussregenvfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	1	a	/	/	V	§§
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	1	a	/	/	V	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	IV	b	/	/	/	§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	I	b/G	/	/	/	§
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	1	b	3	3	/	§§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	5	b	/	/	/	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	II	b	/	/	/	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	II	b	/	/	/	§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	IV	b	/	/	/	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	IV	b	/	/	/	§
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	2	b	/	/	/	§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	II	b	/	/	/	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	III	a	/	/	/	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	IV	a	/	/	/	§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	b	V	V	/	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	IV	b	/	/	/	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2	b	3	3	/	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	7	a	/	/	/	§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	III	b	/	/	/	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	b	/	/	/	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	IV	a	/	/	/	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	b/G	3	3	3	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	IV	b	/	/	/	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	III	b	/	/	/	§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	a	/	/	/	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	IV	a	/	/	/	§
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	2	a	/	/	/	§§, Anh. I
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	I	G	/	/	/	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	5	b	/	/	/	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	IV	b	/	/	/	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	13	a	V	V	V	§
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	2	a	/	/	/	§

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	∑ BP bzw. Hk-Klasse	Nistweise	RL T-W 2022	RL Nds 2022	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	III	a/G	/	/	/	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	IV	b	/	/	/	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	I	b	/	/	/	§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	III	b	/	/	/	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2	b	V	V	/	§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	4	a	3	3	3	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	5	a	V	V	/	§
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1	a	V	V	/	§
∑ 44 spp.* exkl. Neozoen							
<p>Häufigkeit = absolute Zahl der Brut- / Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1-2 Brutpaare (BP), II = 3-5 BP, III = 6-10 BP, IV = > 10 BP bedeuten. Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/ Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL TW bzw. RL Nds.: Rote Liste der Brutvögel der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020); Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV, Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie Arten mit Vorkommen im Plangebiet sind hervorgehoben. Fett markiert: Brutvogelarten, die den Kriterien einer saP entsprechen (vgl. textliche Ausführung oben).</p>							

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen der Bauzeitenregelung während der Brutzeit baubedingte Tötungen von Individuen dieser ungefährdeten Arten oder die Zerstörung von Nestern/Gelegen sowie die Störung der Brut vermieden werden.

Planungsrelevante Brutvogelarten

In der folgenden Tabelle 5 werden die Brutvogelarten aus Tabelle 4 aufgeführt, die innerhalb des Plangebiets bzw. unmittelbar angrenzend erfasst wurden und die auf der Roten Liste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021, RYSILAVY et al. 2020) geführt und/oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind. Arten, die zwar den Kriterien einer saP entsprechen, deren Vorkommen aber offensichtlich außerhalb des Plangebiets liegen, werden nicht in Tabelle 5 aufgeführt und somit auch keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Tabelle 5: Im Rahmen der Brutvogelerfassung in 2020 nachgewiesene Brutvogelarten im Eingriffsbereich für die eine artspezifische Betrachtung durchzuführen ist.

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	∑ BP bzw. Hk-Klasse	Nistweise	RL T-W 2022	RL Nds 2022	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	b	/	/	/	§§
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	1	b	3	3	/	§§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	4	a	3	3	3	§

Deutscher Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	∑ BP bzw. Hk- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2022	RL Nds 2022	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Häufigkeit = absolute Zahl der Brut- / Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1-2 Brutpaare (BP), II = 3-5 BP, III = 6-10 BP, IV = > 10 BP bedeuten. Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/ Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL TW bzw. RL Nds.: Rote Liste der Brutvögel der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020); Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV, Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie Fett markiert: Brutvogelarten, die den Kriterien einer saP entsprechen (vgl. textliche Ausführung oben).							

Die Arten der Tabelle 5 werden im Folgenden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Schwelle einer Verbotverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI BAYERN 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotverletzung eingestuft werden.

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, besonders geschützte Tierarten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, gleiches gilt für deren Entwicklungsformen. Weiter ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Für mobile Artengruppen wie Brutvögel besteht innerhalb der Abbaustätte ein bau- und betriebsbedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch für den Abbau erforderliche Maschinen und/oder den Spülbetrieb. Durch die Baustelleneinrichtung und die permanente Umgestaltung von Lebensraum kommt es im Zuge des Vorhabens zudem zu einer bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme, die mit dem Verlust von vorhandenem Lebensraum sowie dem Gewinn von Lebensraum mit anderweitigen Habitatqualitäten einhergeht.

Im Zuge der Erweiterungsplanung können während der Brutzeit von Vögeln (01. März bis 15. Juli) durch die Baufeldfreimachung mit den geplanten Rodungsarbeiten Nester und Gelege, insbesondere von Gehölzbrütern und Wasservögeln, zerstört oder noch nicht flügge Jungvögel getötet werden. Einer vorhabengeschuldeten **Tötung oder Verletzung** von Individuen im Eingriffsbereich wird durch die angesetzten Vermeidungsmaßnahmen der Bauzeitenregelung bezüglich der Baufeldfreimachung sowie der Fäll- und Rodungsarbeiten entgegengewirkt. Diese beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober bzw. dem 16. Juli und dem 28./29. Februar
 Unmittelbar vor geplanten Fällarbeiten sind die Gehölze zudem durch eine sachkundige Person/ökologische Baubegleitung auf höhlenbewohnende Tierarten (ruhende Vögel, Fledermäuse, Bilche o. ä.) zu überprüfen. Sind Individuen vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB des LK Cloppenburg abzustimmen. Ausnahmen hiervon sind nur unter Begleitung einer ökologischen Baubegleitung sowie der vorherigen Zustimmung durch die UNB des LK Cloppenburg zulässig. Gebäudebrütende Vogelarten sind durch die Planung nicht betroffen, da sich in den Abbaustätten keine Bauwerke befinden und somit keine Abrissarbeiten geplant sind.

Von einer signifikant erhöhten Mortalitätsrate, die über das reale Lebensrisiko hinaus geht, durch bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit auftretendem Baumaschinenverkehr oder Einrichtungen des Spülbetriebes, und damit dem Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, wird in und um die Abbaustätte nicht ausgegangen. Mit der „Elisabethfehrer Straße“ und den angrenzenden Siedlungsstrukturen, der aktuellen landwirtschaftlichen Bestellung der geplanten Abbaustätte sowie dem Betrieb des aktiven Bodenabbaus

werden die geplanten Abbaustätten bereits durch anthropogene Nutzungen beeinflusst. Es wird davon ausgegangen, dass die lokale Avifauna durch die anthropogenen Vorbelastungen der nahen Umgebung geprägt ist, sodass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen wird.

Hinsichtlich ihrer Nistökologie sind in und an der Abbaustätte verschiedene Brutvogelgilden zu unterscheiden, die unterschiedliche Lebensraumansprüche aufweisen. Es kommen Gehölzbrüter und Bodenbrüter/dicht über dem Erdboden brütende Arten vor. Ebenso Höhlen- und Nischenbrüter. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, **Fortpflanzungsstätten** besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die vorliegende Planung sieht vor, die Gehölzstrukturen zu fällen sowie die landwirtschaftlich geprägte Freiflächen in Nutzung zu nehmen, sodass es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen kann.

Ein Teil der durch das Vorhaben betroffenen Brutvogelarten zählt zu den Freibrütern (Gehölze/Sträucher und Boden/Bodennähe) und nutzt jährlich neue Fortpflanzungsstätten. Hierzu zählen Baumpieper, Goldammer, Waldschnepfe, Stockente und Bluthänfling (SÜDBECK et al. 2005). Das heißt, sie bauen in jeder Brutzeit ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum/Strauch bzw. auf dem Erdboden. Es handelt sich daher um saisonale Fortpflanzungsstätten, deren Schutzanspruch außerhalb der Brutzeit nicht als solcher besteht. Eine Entfernung der Gehölze bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wie in den Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, bedingt für diese Arten daher keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Zu den Artengruppen mit **speziellen Lebensraumansprüchen** zählen die Gilden der Höhlen-/Nischen- und Gebäudebrüter sowie horstbauende/-nutzende Vogelarten, da diese auf **permanente Fortpflanzungsstätten** angewiesen sind. Höhlen-/Nischen- und Gebäudebrüter sowie Greifvögel nutzen permanente Fortpflanzungsstätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit alljährlich wiederbesetzt werden und daher auch bei Abwesenheit der Tiere außerhalb der Brutzeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind.

Permanente Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Arten sind nicht anzutreffen, da sich in der Abbaustätte keine Bauwerke befinden, die überplant werden. Permanente Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Wohn- und Nutzgebäuden an der „Elisabethfehrer Straße“ von gebäudebrütenden Arten sind vom Eingriff daher nicht betroffen. Hinsichtlich dieser Gilde ergeben sich demnach keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer und Kohlmeise zählen zu den baumhöhlen- und nischenbewohnenden Brutvogelarten im Plangebiet (SÜDBECK et al. 2005). Sie gelten als ungefährdete Brutvogelarten mit weitem Verbreitungsspektrum und finden daher über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007). Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten für diese Arten somit nicht ein.

Mit dem Mäusebussard und der Waldohreule kommen zwei Greifvogelarten als Brutvogel in der geplanten Erweiterungsfläche vor, dessen Horste in dem zu überplanenden Waldbereich verortet wurden. Mäusebussarde und Waldohreulen sind sehr reviertreu und verfügen innerhalb ihres Reviers i. d. R. über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden (SÜDBECK et al. 2005, LANUV 2019). Nach LANUV (2019) wird als Fortpflanzungsstätte das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von 100 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV 2010) um den aktuell nachgewiesenen Horststandort/das Revierzentrum aufgefasst. Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG träten somit sowohl dann ein, wenn die Brutstätte selbst

(Horst) entnommen, zerstört oder beschädigt würde, als auch bei Schädigungen/Beeinträchtigungen der Horstschutzzone (Nisthabitat).

Wird der derzeit besetzte Horst beseitigt, tritt ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ein. Wie bereits erläutert, kann ein solcher Tatbestand vermieden werden, wenn geeignete CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Um den absehbaren Brutstättenverlust auszugleichen, wird daher das Ausbringen von jeweils zwei Nisthilfen (Kompensationsverhältnis 1:2) für den Mäusebussard und die Waldohreule als **CEF-Maßnahme** notwendig (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 13.2.2).

Mäusebussarde sowie Waldohreulen brüten vorzugsweise am Waldrand oder in Feldgehölzen. Um die ausgleichende ökologische Funktion der Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff gewährleisten zu können, werden in dauerhaft gesicherten Baumbeständen im Nahbereich zur Abbaustätte an jeweils zwei geeigneten Horstbäumen (mindestens mittleres Baumholz ab 0,35 m BHD aufwärts) ausgewählt und die Nisthilfen angebracht (LANUV 2019). Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (Horstschutzzone von 100 m nach LANUV 2019/MKULNV 2010). Die Nisthilfen sind nach Ende der Brutzeit des Mäusebussards im Herbst vor der Rodung des aktuell besetzten Horstes auszubringen. Demnach ab August bis Mitte Dezember.

Darüber wird durch die Aufforstung im Verhältnis 1:1,3 insgesamt 6,03 ha strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände geschaffen, die den geplanten Eingriff für Gehölz- und Bodenbrüter kompensiert.

Das BNatSchG verbietet gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ferner **Ruhestätten** besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Begriff Ruhestätte umfasst Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind (EU-KOMMISSION 2007). Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund der Naturausstattung auszuschließen. Die verschiedenen Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes werden von den betrachteten Arten gleichermaßen als „Ruhestätten“ im weitesten Sinne genutzt, wie bspw. das kurzzeitige Ruhen auf Ästen von Gehölzen. Diese Stätten sind jedoch nicht für das Überleben einzelner Individuen oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase essentiell, wie es z. B. dichte Schilfbestände für Schlafplatzgesellschaften von Rohrweihen sind (BAUER et al. 2005), die wiederkehrend aufgesucht werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 bezüglich der Beeinträchtigung von Ruhestätten tritt somit nicht ein.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baumaschinen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Signifikante Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind somit nicht gegeben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten **Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG** eintreten werden.

Prüfung des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund des geplanten Vorhabens nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die abbaubedingten Beunruhigungen (auch durch den bereits bestehenden Bodenabbau) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände und Grünländer) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund des bereits bestehenden Bodenabbaus davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Abbaustätten typische Störquellen gewöhnt sind.

Die vorkommenden Arten Bluthänfling, Goldammer, Stieglitz, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Mäusebussard und Stockente gehören zu den Arten, die insgesamt als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft werden. Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) ordnet die genannten Arten daher in die Gruppe der Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) bzw. in die Gruppe der Arten ein, bei denen Lärm keine Relevanz hat (Gruppe 5). Angesichts der geringen Stömpfindlichkeit der o. g. Brutvogelarten sowie der Ansiedlung der Arten im unmittelbaren Nahbereich eines bestehenden Bodenabbaus ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Der Mäusebussard ist am Horst sehr störanfällig. Der Abstand zwischen Brutplatz und Straße entspricht in vielen Fällen der Fluchtdistanz der Art (200 m, Garniel et al. 2007).

Die Waldohreule und der Buntspecht werden der Gruppe 2 der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) zugeordnet. Diese Arten weisen eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf und halten unabhängig vom Verkehrsaufkommen häufig Abstände von 300 bis 500 m (Effektdistanz). Da bei geringen Verkehrsmengen, wie sie im vorliegenden Fall durch den Gewinnungsbetrieb zu erwarten sind, die Abnahme der Habitateignung als vernachlässigbar eingestuft wird, ist nicht von negativen Auswirkungen des fortschreitenden Bodenabbaus auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Somit ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG **nicht** erfüllt sind.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

Die Prüfung der Betroffenheit der Brutvögel wird in Artprotokollen / Prüfprotokollen in Kapitel 6.1 zusammengefasst.

4.4.2 Gast- und Rastvögel

Im Rahmen der im Jahr 2015/2016 durchgeführten Gastvogelbestandsaufnahmen wurden im Untersuchungsraum insgesamt 6.320 Wasser- und Watvögel von 28 Spezies verzeichnet. Für diese handelt es sich um Gastvögel, die alljährlich zu den Zugzeiten in großer Zahl im norddeutschen Flachland erscheinen und daher auch im Kreis Cloppenburg regelmäßig nachgewiesen werden können.

In quantitativer Hinsicht stellen Entenvögel mit 96,8 % (N = 6.119) den Hauptanteil des gesamten Wasser- und Watvogelbestandes. Auf Watvögel und Möwen entfallen 2,8 % (N = 179) und auf die übrigen Gastvögel 0,4 % (N = 22) der innerhalb eines Jahres erfassten 6.320 Individuen. Dies macht deutlich, dass der Untersuchungsraum oder Teile davon in erster Linie als Rastplatz für Entenvögel fungiert. Dagegen spielen alle übrigen Artengruppen im Raum Ramsloh eine untergeordnete Rolle.

GASTVÖGEL [AVES]	BNatSchG/ BArtSchV 2009	Anhang I- Art der VSchRL	∑ Ind.
Kiebitz, <i>Vanellus vanellus</i>	§§		14
Sturmmöwe, <i>Larus canus</i>	§		26
Pfeifente, <i>Anas penelope</i>	§		7
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	§		3.396
Großer Brachvogel, <i>Numenius arquata</i>	§§		2
Lachmöwe, <i>Larus ridibundus</i>	§		91
Reiherente, <i>Aythya fuligula</i>	§		74
Krickente, <i>Anas crecca</i>	§		83
Bekassine, <i>Gallinago gallinago</i>	§§		3
Graugans, <i>Anser anser</i>	§		26
Saatgans, <i>Anser fabalis rossicus</i>	§		1.213
Singschwan, <i>Cygnus cygnus</i>	§§	x	615
Zwergschwan, <i>Cygnus bewickii</i>	§	x	302
Nilgans, <i>Alopochen aegyptiacus</i>			332
Kanadagans, <i>Branta canadensis</i>			56
Zwergtaucher, <i>Tachybaptus ruficollis</i>	§		1
Kormoran, <i>Phalacrocorax carbo</i>	§		11
Silberreiher, <i>Casmerodius albus</i>	§		1
Schnatterente, <i>Anas strepera</i>	§		1
Waldschnepfe, <i>Scolopax rusticola</i>	§		1
Flussuferläufer, <i>Actitis hypoleucos</i>	§		1
Blässhuhn, <i>Fulica atra</i>	§		2
Silbermöwe, <i>Larus argentatus</i>	§		29
Heringsmöwe, <i>Larus fuscus</i>	§		5
Brandgans, <i>Tadorna tadorna</i>	§		10
Austernfischer, <i>Haematopus ostralegus</i>	§		7
Haubentaucher, <i>Podiceps cristatus</i>	§		7
Tafelente, <i>Aythya ferina</i>	§		4

Die Verbreitung von Gastvögeln zeigt eine deutliche Anhäufung von Nachweisen für das Gebiet der drei Baggerseen, was eine Präferenz für diese Gewässer deutlich macht. Im

Übrigen wurden bis auf wenige Ausnahmen sämtliche relevanten Gastvogeltrupps auf diesen Gewässern angetroffen. Die meisten Enten verweilten sowohl tagsüber als auch nachts auf den Baggerseen. Demgegenüber nutzten Gänse und Schwäne die Gewässer in erster Linie als Schlafplatz und flogen tagsüber zu in der Umgebung gelegenen Nahrungshabitaten. Die von den Vögeln frequentierten Äsungsflächen befanden sich in größerer Entfernung südlich des Untersuchungsstandortes. Am 10.02.2016 suchten indes 90 Sing- und 130 Zwergschwäne auf einer Ackerfläche im Osten des Untersuchungsraumes – außerhalb des Plangebietes - nach Nahrung.

Neben den Wasser- und Watvögeln unter den Gastvögeln wurden u. a. zahlreiche Singvögel erfasst, von denen ein großer Teil im Gebiet zugleich Gast- und Brutvogel ist oder dort zu den Zugzeiten zumindest als Durchzügler auftritt. Aus faunistischer Sicht erwähnenswert sind mit dem Rotmilan (*Milvus milvus*) und dem Wanderfalken (*Falco peregrinus*) zwei Nicht-Singvogelspezies, von denen am 24.03.2015 jeweils ein Individuum den Korridor südlich der potenziellen Abbaufäche beflog. Mit dem Rotfußfalken (*Falco vespertinus*) wurde am 23.09.2015 ein im norddeutschen Raum seltener Durchzügler im Bereich des Brachvogeldamms beobachtet.

Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3

Für Gastvögel spielt im Hinblick auf den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 die Zerstörung oder Beschädigung der Ruhestätte eine Rolle.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (gekürzt nach EU-Kommission 2007 zitiert in StMB Bayern 2018). In StMB Bayern (2018) sind folgende Beispiele genannt:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse / Kraniche
- wichtige Rast- und Mausegebiete für Wasservögel

Der Begriff der Ruhestätte kann aber auch gemäß BMVBS (2010) weiter gefasst werden und so z. B. für Blässgans, Saatgans als Durchzügler und Wintergäste den Verbund von Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen) mit Schlaf- und Trinkplätzen (störungsarme Gewässer) umfassen. Bei der Brandgans als Gastvogel würden in dem weiter gefassten Rahmen die Ruhestätte den Verbund aus feindsicheren Sandbänken und seichten Wasserflächen, sogenannten "Mausezentren", in denen die mausernden und vorübergehend flugunfähigen Tiere sich sammeln und ruhen, sowie die zur Nahrungssuche aufgesuchten angrenzenden Flachwasserbereiche und Schlickbänke umfassen. Wie in STMI BAYERN (2007) festgestellt, ist von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte nicht nur dann auszugehen, wenn sie direkt (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie beispielsweise Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Für alle Gastvögel, wird davon ausgegangen, dass selbst bei einer artspezifischen Meinung des Gebietes durch eine Erhöhung der Verdrängungswirkung, keine Beeinträchtigungen gegeben sein werden, die ein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen.

Der Verlust an Grünlandflächen durch die geplante Erweiterung wird den generell flächenhaft nutzbaren Raum für die Gastvögel nicht wesentlich verringern, so dass über einen Flächenverlust im Zuge der Realisierung des Vorhabens kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung einer Ruhestätte eintritt.

Für die Arten, die bewertungsrelevant waren, sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG **nicht** einschlägig.

Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, können von dem Verbot der Störung erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung europäischer Vogelarten führen.

In Betracht kommen diverse Faktoren wie z. B. Lärm, Vibration oder schnelle Bewegung. Eine erhebliche Auswirkung besteht, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung europäischer Vogelarten nachteilig beeinflusst werden. Maßstab ist die Auswirkung auf das lokale Vorkommen einer Art, nicht auf Individuen (LANA 2010).

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die gemäß NLWKN bewertungsrelevanten Arten einschlägig sind, wird die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) zugrunde gelegt. Da sich das Verhalten der Brutvögel, die in Deutschland auch als Rastvögel vorkommen, vom Verhalten im Brutgebiet stark unterscheidet, gelten die artspezifischen Orientierungswerte (Effektdistanzen), die für die Arten der Gruppen 1 bis 5 in den Brutgebieten genannt werden, für die Rast- und Überwinterungsgebiete nicht. Gemäß der oben genannten Arbeitshilfe kommen Rastvögel mit Ausnahme von rastenden Weihen, die sich auch im Winter überwiegend als Einzelgänger verhalten, üblicherweise in größeren Trupps vor, die sich auf Wasserflächen oder Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation aufhalten. Wenngleich innerhalb der Trupps permanent Kontaktsignale ausgetauscht werden, ist eine räumliche Nähe von Sender und Empfänger aufgrund der großen Reichweite der akustischen Signale nicht erforderlich. Es ist vielmehr so, dass die Lautäußerungen der anderen Vögel des Trupps die Signale aus der Umwelt maskieren. Gefahren werden daher nicht über die durch sie verursachten Laute, sondern optisch wahrgenommen. Das Verhalten von Rastvögeln deutet demnach daraufhin, dass in erster Linie optische Störreize für die Meidung von Bereichen durch Rastvögel verantwortlich sind.

Die Arten, welche den Raum der geplanten Erweiterung anteilig zur Rast nutzen, werden während der Durchführung des Vorhabens ihren artspezifischen Meideabstand einhalten, so dass demzufolge eine Störung nicht stattfindet. Sollten in der Nähe rastende Tiere durch bspw. Bauarbeiten kurzzeitig aufgescheucht werden, so führt dies nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population, da solche Fälle lediglich einzeln auftreten bzw. zeitlich eingeschränkt zu sehen sind.

Für die Arten, die für die Einstufung des Raumes als Gastvogellebensraums bewertungsrelevant waren, sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG **nicht** einschlägig.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

Die Prüfung der Betroffenheit der Brutvögel wird in Artprotokollen / Prüfprotokollen in Kapitel 6.2 zusammengefasst.

4.5 Sonstige streng geschützte Arten

Da es in Deutschland bislang keine Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gibt, werden hilfsweise auch die lediglich national streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG in der saP mit abgeprüft. Außerdem werden auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie beleuchtet, um nicht einen Biodiversitätsschaden nach § 19 BNatSchG zu riskieren.

Vorkommen von streng geschützten Tierarten oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (z. B. streng geschützte Libellenarten), sind im Untersuchungsraum nicht bekannt und ein Vorkommen solcher Arten ist aufgrund der Biotopausprägungen vor Ort auch nicht zu erwarten. Insofern ist nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen oder dem potenziellen Eintritt von Biodiversitätsschäden durch die Planung auszugehen.

5.0 ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden saP wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), die durch die geplante Erweiterung des Sandabbaus erfüllt werden können, bezüglich der im Planungsraum gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) geprüft und dargestellt.

Ein Eintreten der Zugriffsverbote kann ausgeschlossen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasste die Arten, die im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen wurden.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen im Eingriffsbereich kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der saP wird festgestellt, dass für alle über die vorliegenden Kartierungen festgestellten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHE FORMBLÄTTER DER GEPRÜFTEN ARTEN / ARTENGRUPPEN

6.1 Prüfprotokoll Brutvögel

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art
<input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV	
1 Grundinformationen:	
Rote-Liste Status Deutschland: -	Rote-Liste Status Niedersachsen: -
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> stabil
<input type="checkbox"/> ungünstig	
<p>Der Mäusebussard baut sein Nest in Bäumen und ist allgemein häufig bzw. weit verbreitet. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 100 m um den Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Als Jagdgebiet werden offene Flächen in der weiteren Umgebung der Nester, kahler Boden oder kurze Vegetation bei entsprechendem Nahrungsangebot bevorzugt (BAUER et al. 2005a). Das Nest wird häufig in der nächsten Brutsaison vom Mäusebussard oder anderen Folgenutzern erneut genutzt (TRAUTNER et al. 2006).</p>	
Lokale Population:	
Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar des Mäusebussards im Bereich der geplanten Erweiterung der Abbaustätte festgestellt.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> sehr gut (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)
<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch das Vorhaben kann eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme eines Brutplatzes (Fortpflanzungsstätte) der Art nicht ausgeschlossen werden, da der betroffene Brutstandort (Horst) im Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme liegt und der Waldbestand für den geplanten Abbau entfernt wird. Mäusebussarde weisen eine hohe Reviertreue auf und besitzen innerhalb ihres Reviers verschiedene Wechselhorste, die sie jahrweise verschiedentlich nutzen (LANUV NRW 2014). Zur Vermeidung der Schädigung der Fortpflanzungsstätten ist die Gehölzentnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel durch eine Bauzeitenregelung zu beregeln (s. Vermeidungsmaßnahme). Darüber hinaus werden zwei Nisthilfen an geeigneten Bäumen in der Nähe zur Abbaustätte errichtet. Der Mäusebussard kann darüber hinaus auf andere bestehende Horste ausweichen bzw. in der Umgebung einen neuen Horst errichten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- /Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt. Der Bereich der geplanten Abbaustätte fungiert zudem nicht als essenzielles Nahrungshabitat für die Art, da die Art einen großen Aktionsradius besitzt und verschiedene Offenland-Habitattypen zur Jagd nutzt (LANUV NRW 2014).</p>	
Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen - Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) außerhalb der Brutzeit, d. h. keine Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 01. März und 15. Juli und keine Gehölzentfernung im Zeitraum vom 01. März und 30. September eines Jahres.	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich - Errichtung von zwei Nisthilfen.	
Zugriffsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, können grundsätzlich zu Störungen der Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit führen. Baubedingte Auswirkungen werden aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme der Bauausschusszeiten aus-	

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

geschlossen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) dem Mäusebussard eine Effektdistanz von 200 m zugesprochen wird. GASSNER et al. (2010) empfehlen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m. Somit können Störungen der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutplätze ausgeschlossen werden, denn diese befinden sich in einer Entfernung von > 200 m zum geplanten Abbau.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:
- Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) außerhalb der Brutzeit, d. h. keine Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 01. März und 15. Juni und keine Gehölzentfernung im Zeitraum vom 01. März und 30. September eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

1 Grundinformationen:

Rote-Liste Status Deutschland: - Rote-Liste Status Niedersachsen: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:

günstig stabil ungünstig

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen oder Streuobstbeständen, Baumgruppen, Heiden, Moore, Waldränder und lichte Wälder in der Nähe offener Flächen zur Nahrungssuche. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Grünlandarme Bördelandschaften sowie große geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Art Waldohreule nutzt alte Krähen-, Elster-, Greifvogel-, Graureiher oder Ringeltaubennester für die Brut (Andretzke et al. 2005, Bauer et al. 2005a, Gedeon et al. 2014, Krüger et al. 2014)

Lokale Population:

Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Brutpaar der Waldohreule im Bereich der geplanten Erweiterung der Abbaustätte festgestellt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme eines Brutplatzes (Fortpflanzungsstätte) der Art nicht ausgeschlossen werden, da der betroffene Brutstandort (Horst) im Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme liegt und der Waldbestand für den geplanten Abbau entfernt wird. Waldohreulen weisen eine hohe Reviertreue auf und besitzen innerhalb ihres Reviers verschiedene Wechselhorste, die sie jahrweise verschiedentlich nutzen (LANUV NRW 2014). Zur Vermeidung der Schädigung der Fortpflanzungsstätten ist die Gehölzentnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel durch eine Bauzeitenregelung zu beregeln (s. Vermeidungsmaßnahme). Darüber hinaus werden zwei Nisthilfen an geeigneten Bäumen in der Nähe zur Abbaustätte errichtet. Die Waldohreule kann darüber hinaus auf andere bestehende Horste ausweichen bzw. in der Umgebung einen verlassenen Horst übernehmen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- /Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt. Der Bereich der geplanten Abbaustätte fungiert zudem nicht als essenzielles Nahrungshabitat für die Art, da die Art einen großen Aktionsradius besitzt und verschiedene Offenland-Habitattypen zur Jagd nutzt (LANUV NRW 2014).

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen

Waldohreule (*Asio otus*)
 Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

- Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) außerhalb der Brutzeit, d. h. keine Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 01. März und 15. Juli und keine Gehölzentfernung im Zeitraum vom 01. März und 30. September eines Jahres.

- CEF-Maßnahmen erforderlich
- Errichtung von zwei Nisthilfen.

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein
Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, können grundsätzlich zu Störungen der Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit führen. Baubedingte Auswirkungen werden aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme der Bauausschusszeiten ausgeschlossen. Bei dieser Art ist von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm auszugehen, da gemäß den Studien von GARNIEL U. MIERWALD (2010) dem Waldohreule eine Effektdistanz von 200 m zugesprochen wird. GASSNER et al. (2010) empfehlen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m. Somit können Störungen der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutplätze ausgeschlossen werden, denn diese befinden sich in einer Entfernung von > 200 m zum geplanten Abbau.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:
- Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) außerhalb der Brutzeit, d. h. keine Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 01. März und 15. Juni und keine Gehölzentfernung im Zeitraum vom 01. März und 30. September eines Jahres.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
 Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
1 Grundinformationen:

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Rote-Liste Status Niedersachsen: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:

- ungünstig

Bluthänflinge besiedeln sonnige und offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit samenreicher Krautschicht. Außerhalb der Brutzeit sind sie häufig auf Ruderalflächen oder abgeernteten Feldern anzutreffen (BAUER et al. 2005b). Der Bluthänfling ist ein regelmäßiger Brutvogel in Niedersachsen und besiedelt nahezu alle naturräumlichen Regionen.

Lokale Population:

Vier Brutpaare des Bluthänflings wurden im Untersuchungsgebiet erfasst. Innerhalb der geplanten Abbaustätte wurde ein Brutplatz kartiert.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird bewertet mit:

- sehr gut (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) ist durch die direkten Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen. Über Regelungen zur Baufeldfreimachung und Gehölzrodung können ein Zugriff sowie eine Schädigung ausgeschlossen werden. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art <input type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. keine Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 01. März und 15. Juli sowie keine Gehölzentfernung im Zeitraum vom 01. März und 30. September eines Jahres.	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Zugriffsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, sind Störung des Bluthänflings während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit grundsätzlich nicht auszuschließen. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich jedoch aufgrund der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermeiden. Die Art weist zudem gegenüber Lärm - insbesondere gegenüber Verkehrslärm - gem. GARNIEL U. MIERWALD (2010) nur eine schwache Empfindlichkeit auf (200 m Effektdistanz). Störungen der lokalen Population können somit ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen	
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. keine Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 01. März und 15. Juli sowie keine Gehölzentfernung im Zeitraum vom 01. März und 30. September eines Jahres.	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

6.2 Prüfprotokoll Gast- und Rastvögel

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> VS-RL Anhang I – Art <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV (außer Austernfischer)
1 Grundinformationen:	
<u>Kiebitze</u> sind Kurzstreckenzieher und kommen häufig als Durchzügler und Rastvögel in Mitteleuropa vor. Gebietsweise überwintert der Kiebitz bei uns regelmäßig in kleiner Anzahl (BAUER et al. 2005a). Außerhalb der Brutzeit schließt sich die Art in Rastgebieten zu lockeren Gruppen mit anderen Limikolen, Staren und Drosseln zusammen. Der <u>Große Brachvogel</u> ist ein häufiger Durchzügler und Rastvogel. Gebietsweise überwintert er bei uns regelmäßig (BAUER et al. 2005a). Der <u>Austernfischer</u> hat seine Überwinterungsgebiete an den Küsten von Skandinavien bis Mauretanien (v.a. im Wattenmeer) (NLWKN 2011b).	
Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:	
Kiebitz und	
Großer Brachvogel :	<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input type="checkbox"/> ungünstig
Austernfischer:	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> stabil <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
Lokale Population:	
Im gesamten Untersuchungsraum wurden der Kiebitz mit insgesamt 14 Individuen, der Große Brachvogel mit zwei Individuen und der Austernfischer mit 7 Individuen festgestellt.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Für kleine Kiebitztrupps, wie sie im Umkreis des Geltungsbereiches vorkommen, werden Stördistanzen von ca. 200 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010) angenommen. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens sind nicht von einer erhöhten Kollisionsgefahr durch z. B. Baumaschinen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, auszugehen. Da für den Großen Brachvogel eine Stördistanz von 400 m	

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)**

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
(außer Austernfischer)

angeben ist, besteht auch hier keine Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Ebenso ist es mit dem Austernfischer.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung der Planung erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für Kiebitz- bzw. Großer Brachvogel-Trupps sind, wie bereits erwähnt, Stördistanzen von ca. 200 m bzw. 400 m anzunehmen. Für den Austernfischer ist eine Fluchtdistanz von 250 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass durch den geplanten Torfabbau größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden und die Trupps müssen ausweichen. Aufgrund der sehr kleinen Größe der Trupps der jeweiligen Art wird sich die Verdrängungswirkung sich nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brandgans (*Tadorna tadorna*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

1 Grundinformationen:

Wildgänse sind auf weitläufige, ungestörte Nahrungsgebiete angewiesen, da ihre Nahrung, heute in der Regel Gras, Getreidesaaten oder Erntereste, im Winter nur langsam bzw. nicht nachwächst (KRUCKENBERG & JAENE 1999). Daher müssen die Vögel häufig die Flächen wechseln und beanspruchen aus diesem Grund große Nahrungsräume. Größere Rastbestände der Brandgans finden sich nur im Wattenmeer und an der Unterelbe (NLWKN 2011b).

Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:

günstig stabil ungünstig

Lokale Population:

Die Brandgans ist mit lediglich 10 Individuen im gesamten Untersuchungsgebiet relativ wenig vertreten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

Brandgans: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Brandgans wird eine Fluchtdistanz von 200 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010) bzw. 300 m (GASSNER et al. 2010) angegeben. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr (durch z. B. Baumaschinen), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da der Geltungsbereich durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

Brandgans (*Tadorna tadorna*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Brandgans ist eine Stör- und Fluchtdistanz zwischen 200-300 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Geltungsbereich und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Ob die Möglichkeit des Ausweichens auf geeignete nahegelegene Rastflächen besteht, kann schwer eingeschätzt werden. Es ist allerdings zu vermuten, dass im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig einzustufen ist bzw. durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

**Kormoran (*Phalacrocorax*), Silberreiher (*Casmerodius albus*),
Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässhuhn (*Fulica atra*)**

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

1 Grundinformationen:

Der Kormoran ist ein verbreiteter und häufiger Jahresvogel an den Küsten und weniger häufig ein Durchzügler und Wintergast. Der Silberreiher ist ebenfalls ein lokal verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie auch Standvogel und Teilzieher. Die Bekassine ist in Mitteleuropa regelmäßig als Brut und Gastvogel anzutreffen. Auch das Blässhuhn ist ein zahlreicher Durchzügler und Wintergast mit großen Konzentrationen auf flachgründigen Seen (BAUER et al. 2005a).

Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:

nicht bekannt

Lokale Population:

Der Kormoran wurde mit 11 Individuen im Untersuchungsgebiet festgestellt und der Silberreiher mit lediglich einem Tiere. Die Bekassine wurde dreimal gesichtet und das Blässhuhn mit zwei Individuen gezählt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für den Kormoran und den (Silber)Graureiher gibt GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von 200 m an. GARNIEL U. MIERWALD (2010) gibt für den Kormoran eine etwas geringere Stördistanz an (150 m). Für das Blässhuhn wird eine Effektdistanz von 100 m angegeben und für die Bekassine 500 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) gibt für die Bekassine eine Fluchtdistanz von 50 m an.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Untersuchungsgebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

**Kormoran (*Phalacrocorax*), Silberreiher (*Casmerodius albus*),
Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässhuhn (*Fulica atra*)**
 Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Arten sind die oben genannten Störungsdistanzen anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitats in Anspruch zu nehmen.

Die Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis rossicus*)
 Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
1 Grundinformationen:

Wildgänse sind auf weitläufige, ungestörte Nahrungsgebiete angewiesen, da ihre Nahrung, heute in der Regel Gras, Getreidesaaten oder Erntereste, im Winter nur langsam bzw. nicht nachwächst (KRUCKENBERG & JAENE 1999). Daher müssen die Vögel häufig die Flächen wechseln und beanspruchen aus diesem Grund große Nahrungsräume. Die Graugans tritt als Gastvogel in allen naturräumlichen Regionen auf (Ausnahme: Harz); Schwerpunkte sind der Küstenraum, Ostfriesland, Ems, Weser, Elbe, Dümmer, Steinhuder Meer (NLWKN 2011b).

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:
 günstig stabil ungünstig
Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet ist die Graugans mit insgesamt 26 Individuen aufgetreten. Die Saatgans wurde mit 1.213 Tieren in unterschiedlichen Tuppgrößen beobachtet. Im Tagesmaximum wurde für die Art einmal landesweite Bedeutung erreicht. Die erfassten Vorkommen fallen überwiegend in die Phase der Überwinterung. Die Gänse nutzten die Abbaugewässer während der Untersuchungen in erster Linie als Schlafplatz und flogen tagsüber zu in der Umgebung gelegenen Nahrungshabitats. Die von den Vögeln frequentierten Äsungsflächen befanden sich in größerer Entfernung südlich des Untersuchungsstandortes.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Graugans ist von Stördistanzen von ca. 200 m auszugehen und für die Saatgans von 300 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) beschreibt allerdings eine Fluchtdistanz für die Graugans als Rastvogel von 400 m. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr (durch z. B. Baumaschinen), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis rossicus*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Graugans, ist wie bereits erwähnt, eine Stördistanz von ca. 200 m bzw. eine Fluchtdistanz von 400 m anzunehmen. Für die Saatgans besteht nach Angaben von GARNIEL U. MIERWALD (2010) ein Störradius von 300 m. Dies bedeutet, dass für beide Arten größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Art entwertet werden könnten. Ob die Möglichkeit des Ausweichens auf geeignete nahegelegene Rastflächen besteht, kann schwer eingeschätzt werden. Es ist allerdings zu vermuten, dass im weiteren Umfeld Ausweichmöglichkeiten für die kleineren Trupps der Graugans zur Verfügung stehen. Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, da der Erhaltungszustand als gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Im Rahmen der Kartierungen wurde festgestellt, dass sich die größeren Trupps der Gänse vorrangig auf den Abbaugewässern aufhalten und diese als Schlafgewässer nutzen. Ein Abbaugewässer befindet sich in einer Entfernung von min. 230 m zur geplanten Abbaustätte. Somit liegt ein Abbaugewässer innerhalb des Störradius der Saatgans. Aufgrund des vorrangig tagsüber stattfindenden Abbaus kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der rastenden Vögel. Die Gänse halten sich tagsüber - zu Zeiten des Abbaus – auf den in der Umgebung gelegenen Nahrungshabitaten auf. Die vom Vorhaben ausgehenden Störungen werden sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, da der Erhaltungszustand der Art als gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sturmmöwe (*Larus canus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

1 Grundinformationen:

Sturm- und Lachmöwen sind Standvögel und Kurzstreckenzieher (BAUER et al. 2005a). Sie kommen ganzjährig gesellig und außerhalb der Brutzeit in Vergesellschaftung mit anderen Lariden, vor allem miteinander, vor.

Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:

Sturmmöwe: günstig stabil ungünstig,
Lachmöwe: nicht bekannt

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden etwa 26 Sturmmöwen und ca. 91 Lachmöwen gezählt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

Sturmmöwe: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
Lachmöwe: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Lachmöwe wird eine Stördistanz von 200 m angegeben (GARNIEL U. MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) gibt für Sturmmöwenkolonien sowie Lachmöwenkolonien ebenfalls eine Fluchtdistanz von 200 m an. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein
Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sturmmöwe (*Larus canus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
 Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die beiden Möwenarten, ist wie bereits erwähnt, eine Stör- und Fluchtdistanz von ca. 200 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch aufgrund der relativ geringen vorkommenden Individuenzahl der genannten Arten in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen

Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
Silbermöwe (*Larus argentus*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*)
 Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
1 Grundinformationen:

Die Möwen rasten im Wattenmeer, bei Hochwasser vor allem an den Sandstränden und auf Sandbänken. Die Nahrungssuche erfolgt entweder im Watt oder im Offshore-Bereich. Im küstennahen Binnenland sind auch große Bestände auf Grünland oder frisch umgebrochenem Ackerland zu verzeichnen. Die vielseitige Nahrung vor allem der Silbermöwe führt auch zu großen Rastbeständen im Binnenland (NLWKN 2011b).

Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:
 günstig stabil ungünstig,

Lokale Population:

Im Untersuchungsraum wurden lediglich 29 Silbermöwen und 5 Heringsmöwen festgestellt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für beide Arten wird eine Stördistanz von 200 m (GARNIEL U. MIERWALD 2010) und auch eine Fluchtdistanz von 200 m für Kolonien angegeben (GASSNER et al. 2010). Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die beiden Möwenarten, sind wie bereits erwähnt, Auswirkungsdistanzen von 200 m anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch aufgrund der relativ geringen vorkommenden Individuenzahl der genannten Arten in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.

Silbermöwe (*Larus argentus*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Schnatterente (*Anas strepera*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

1 Grundinformationen:

Die Pfeifente ist in Deutschland überwiegend Gastvogel. Auf dem Zug und im Winter kommt sie in größeren Anzahlen vor allem an der Küste und an küstennahen Binnengewässern bzw. auf küstennahen Grasländern, Äckern und Salzwiesen vor (BAUER et al. 2005a). Bei der Stockente handelt es sich sowohl um einen Stand- als auch um einen Zugvogel. Als Brutvogel ist sie an stehenden und langsam fließenden Gewässern aller Art zu finden. Auf dem Zug kommt die Stockente an oligotrophen bis eutrophen Binnengewässern aber auch an Meereslagunen, im Brackwasser etc. vor (BAUER et al. 2005a).

Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:

günstig stabil ungünstig

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden etwa 7 Pfeifenten und ca. 3.396 Stockenten gezählt. Die Stockente war nahezu an allen Zähltagen im Gebiet vertreten und trat bisweilen in Truppgrößen von lokaler Bedeutung auf. Die Schnatterente wurde mit einem Individuum gesichtet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

Stockente:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Pfeifente:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Schnatterente:	<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für Pfeifenten und Schnatterenten ist von Stördistanzen von ca. 200 m und für Stockenten von Effektdistanzen von 100 m auszugehen (GARNIEL U. MIERWALD 2010). GASSNER et al. (2010) gibt für die Pfeifente als Rastvogel eine Fluchtdistanz von 300 m an. Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung der Planung erfolgt aufgrund der lediglich fakultativen Nutzung des Gebietes nicht. Zudem wurden nur im Randbereich des Plangebietes kleiner Trupps der Arten verzeichnet. Das Plangebiet ist nicht von existenzieller Bedeutung für die Arten und somit nicht als Ruhestätte anzusehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da von Stördistanzen von bis zu 300 m ausgegangen wird, bedeutet dies, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Pfeifente entwertet wird. Die Art tritt jedoch nur sporadisch im Untersuchungsgebiet auf, so dass die Tiere in der näheren und weiteren Umgebung Ausweichhabitate in Anspruch nehmen können. Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Die Vorkommen der Stockente konzentrieren sich auf die vorhandenen Abbaugewässer im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Im nordwestlichen Abbaugewässer konnten Truppgrößen mit bis

**Pfeifente (*Anas penelope*), Stockente (*Anas platyrhynchos*),
Schnatterente (*Anas strepera*)**

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

zu 250 Tieren beobachtet werden, im Bereich des südwestlichen Abbaugewässers umfassten einige Trupps mehr als 250 Tiere. MIERWALD U. GARNIEL (2010) stufen die Stockente als relativ unempfindlich gegenüber Lärm ein, die Effektdistanz wird mit 100 m angegeben. Die Abbauseen liegen alle außerhalb der Effektdistanz der Art. Zudem ist Lärm am Brutplatz für die Art nicht von Bedeutung (MIERWALD U. GARNIEL 2010). Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

**Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Krickente (*Anas crecca*),
Reiherente (*Athya fuligula*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

1 Grundinformationen:

In Niedersachsen sind große Rastbestände der Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer in allen Naturräumlichen Regionen anzutreffen. Die Schwerpunkt-Vorkommen liegen dabei je nach Art auf den großen Binnengewässern (z. B. Steinhuder Meer, Dümmer), Überschwemmungsflächen an den Flussläufen und/oder in der Region Watten und Marschen (NLWKN 2011b).

Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen (für Zwergtaucher nicht bekannt):

günstig stabil ungünstig

Lokale Population:

Der Haubentaucher war mit sieben Individuen im Untersuchungsgebiet vertreten. Von der Krickente konnten 83 Tiere nachgewiesen werden, von der Reiherente 74 Individuen und vom Zwergtaucher ein Individuum. Die Nachweise der Krickente erfolgt im Bereich der südwestlich gelegenen Abbaugewässer in einer Entfernung von mind. 200 m.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die genannten Arten ist von Flucht- und Effektdistanzen zwischen 100 und 300 m auszugehen (GARNIEL U. MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt aufgrund der lediglich fakultativen Nutzung des Gebietes nicht. Das Plangebiet ist nicht von existenzieller Bedeutung für die Arten und somit nicht als Ruhestätte anzusehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da von Flucht- und Effektdistanzen von bis zu 300 m ausgegangen wird, bedeutet dies, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Es besteht jedoch aufgrund der relativ geringen Anzahl der genannten Arten in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.

**Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Krickente (*Anas crecca*),
Reiherente (*Athya fuligula*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da der Erhaltungszustand der Arten als günstig bzw. gut einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Singschwan (*Cygnus cygnus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
(nur Singschwan)

1 Grundinformationen:

Der Zwergschwan ist in Niedersachsen ein regelmäßiger Durchzügler und Überwinterer. Die Art rastet vornehmlich an der Unterelbe, in der Elbniederung, an der unteren Aller, unteren Weser und unteren Ems. Der Singschwan ist ebenfalls regelmäßiger Überwinterer in Niedersachsen in den Niederungen von Wümme, unterer Aller, Elbe und des Wendlandes sowie im Rheiderland und im Bereich des Dümmers. Beide Arten bevorzugen große offene Nahrungsflächen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen (v.a. Mais und Raps).

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:

Singschwan: günstig stabil ungünstig
Zwergschwan: ... günstig stabil ungünstig

Lokale Population:

Der Singschwan kam im gesamten Untersuchungsgebiet mit 615 Individuen vor, der Zwergschwan insgesamt mit 302 Tieren. Für beide Vorkommen wurden u.a. Tagesmaxima erreicht, die sogar einmalig aufgrund der Vorkommen als national bedeutend gewertet werden können. Die Schwäne nutzten die Abbaugewässer während der Untersuchungen in erster Linie als Schlafplatz und flogen tagsüber zu in der Umgebung gelegenen Nahrungshabitaten. Die von den Vögeln frequentierten Äsungsflächen befanden sich in größerer Entfernung südlich des Untersuchungsstandortes. Am 10.02.2016 suchten 90 Sing- und 130 Zwergschwäne auf einer Ackerfläche im Osten des Untersuchungsraumes nach Nahrung (Entfernung > 600 m zur geplanten Abbaustätte).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für den Sing- und Zwergschwan als Rastvogel ist von Störradien von 400 m auszugehen (GARNIEL U. MIERWALD 2010). Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr (durch z. B. Baumaschinen), die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Plangebiet lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein
Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die beiden Schwanarten, ist wie bereits erwähnt, eine Stördistanz von ca. 400 m anzunehmen. Im Rahmen der Kartierungen wurde festgestellt, dass sich die beiden Schwanarten vorrangig auf den

Singschwan (*Cygnus cygnus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV
(nur Singschwan)

Abbaugewässern aufhalten und diese als Schlafgewässer nutzen. Dabei bevorzugen sie das westlichste und südlichste Abbaugewässer. Im Bereich des Abbaugewässers, welches der geplanten Abbaustätte am nächsten liegt, wurden keine Schwanarten festgestellt.

Da die großen Vorkommen der Schwäne vorrangig im Bereich der Abbaugewässer vorkommen und diese von den Arten als Schlafgewässer genutzt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Torfgewinnung ausgeschlossen werden, die der Abbau nur während des Tages stattfindet. Diese Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, da der Erhaltungszustand der Art als günstig einzustufen ist und durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

1 Grundinformationen:

Die Waldschnepfe ist ganzjährig in Niedersachsen anzutreffen. Der Flussuferläufer ist ein Durchzügler und hält sich auf der Rast an Binnengewässern aller Art auf. Dabei werden auch künstliche Gewässer wie Baggerseen genutzt.

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen:

nicht bekannt

Lokale Population:

Beide Arten wurden mit jeweils einem Individuum im Untersuchungsgebiet als Rastvogel beobachtet. Die Waldschnepfe ist zudem als Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt worden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die genannten Arten ist (als Brutvogelarten) von Flucht- und Effektdistanzen zwischen 200 und 300 m auszugehen (GARNIEL U. MIERWALD 2010, GASSNER et al. 2010). Aufgrund dieses Meidungsverhaltens ist von einer erhöhten Kollisionsgefahr, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, nicht auszugehen.

Eine direkte bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten durch die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt nicht, da das Untersuchungsgebiet durch die Arten lediglich fakultativ genutzt wird. Zwingend erforderliche Orte für ruhende bzw. nicht aktive Tiere der genannten Arten sind nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zugriffsverbot ist erfüllt: ja nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Arten sind die oben genannten Störungsdistanzen anzunehmen. Dies bedeutet, dass größere Bereiche im Plangebiet und der näheren Umgebung als Rastgebiet für die Arten entwertet werden. Aufgrund der Einzelvorkommen besteht jedoch in der näheren und weiteren Umgebung die Möglichkeit Ausweichhabitate in Anspruch zu nehmen.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Europäische Vogelart VS-RL Anhang I – Art Streng geschützt gem. BNatSchG/BArtSchV

Die Verdrängungswirkung wird sich also nicht maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da durch die lokal begrenzten Verdrängungswirkungen eine wesentliche Verschlechterung unwahrscheinlich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005A): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Neumann-V., Radebeul.
- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schluss Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24. Jg. Nr. 1, S. 1-76. Hildesheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht – beschlossen auf der 99. LANA-Sitzung am 12./13. März 2009, überarbeitet Stand 19.11.2010.

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>. Stand 2014.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P. ANDREZKE, H., FISCHER, S. GEDEON, K. SCHIKORE, T. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- STMB – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)